26. Ift durch den § 15 des Genossenschaftsgesets vom 1. Mai 1889 die Einrede des Betruges gegen den Anspruch aus § 71 des Gesetses ausgeschlossen?

III. Civilsenat. Urt. v. 14. Januar 1896 i. S. Borschußverein B. (RL.) w. S. (Bekl.) Rep. III. 291/95.

- L Landgericht Beimar,
- II. Oberlandesgericht Jena.

Das Reichsgericht hat die obige Frage verneint aus folgenden Gründen:

... "Dem Berufungsgericht ist barin beizustimmen, daß durch die Vorschriften des § 15 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 die Einrede des Betruges nicht ausgeschlossen ist. Wäre der Beklagte noch Nitglied der Genossenschaft, so dürfte er seine Nitzgliedschaft im Wege der Klage ansechten, und gleichermaßen kann er sich gegen den Anspruch der Genossenschaft aus § 71 des Gesetzes durch Einrede verteidigen, wenn sich nach seinem Ausscheiden herauszestellt hat, daß sein Eintritt und damit seine Haftung für die Klagesforderung von der Genossenschaft durch Betrug erlangt wurde. Es

ist dies freilich nicht unbestritten; vielmehr will Maurer (Kommentar zum Gesetze vom 1. Mai 1889 Nr. 9. 12 zum § 15) die Einreden des Irrtumes, des Betruges, des Scheines und des psychischen Zwanges ausschließen, und nur die Einrede des physischen Zwanges sowie die Ansechtung wegen Fälschung der Anmeldung zulassen, wogegen Parisius u. Crüger N. 6 zu § 15 und Pröbst N. 10 Abs. 3 zu § 15 die Ansechtung der Eintragung in die Liste in weitgehendem Umfange, insbesondere aus materiellen Gründen, für statthaft halten. Die letztere Ansicht ist für zutressend zu achten, und es sindet die Annahme Maurer's, daß der Eintritt in die Genossenschaft zwar einen Bertrag enthalte, die Eintragung in die Liste jedoch ein Formalakt sei, durch den die Mitgliedschaft von dem vorangegangenen Vertrage losgelöst und zu einer sormal verpslichtenden Rechtsthatslache werde, weder im Gesetze noch in sonstigen Erwägungen eine ausreichende Stübe.

Die Einrebe bes Betruges, auf welche im Bertragsverkehre bie Baciscenten im voraus nicht rechtswirtsam verzichten können, ist wohl im Anteresse ber Sicherheit bes Berkehres und ber Auverlässigfeit öffentlicher Eintragungen in einzelnen Richtungen gesetlich beschränkt worden, wie in der deutschen Wechselordnung und in Gefeten, betreffend die Brund- und Spoothekenbucher. Solche Beschränkung ist jedoch nur zu Gunften britter Erwerber bes Rechtes, wie ber Indoffatare und Cessionare, statuiert; ber Ausschluß ber Ginrebe ju Gunften bes Betrügers felbst findet sich nirgends gesetlich vorgeschrieben. Wenn eine berartige Bestimmung, wie Maurer annimmt, zur Sicherheit des Gesellschaftsrechtes und in Rucksicht auf die Rulässigkeit gericht= licher Eintragungen erforderlich wäre, und die Gesetzebung so weit= gebende Magnahmen zu diesem Zwecke hatte ergreifen wollen, so hatte es hierfür eines unzweifelhaften zwingenden Ausspruches im Gesetze selbst bedurft. Entscheidend für die rechtliche Zulässigkeit der Einrede des Betruges ift daher schon, daß dieselbe im Gesetze nicht ausbrudlich ausgeschlossen ift. Überdies laffen die Motive zum Gefete vom 1. Mai 1889 jebenfalls nicht erkennen, daß eine fo weit gehende Beschränkung der Anfechtung von Eintragungen in die Liste beabfichtigt gewesen ist. Die Borschriften bes neuen Gesetzes (66 15. 67. 68) bezweckten allerdings den in der früheren Praxis vielfach hervorgetretenen Aweifeln darüber, wer Genosse sei, thunlichst zu

begegnen und in diefer Richtung einen klaren Rechtsboden zu schaffen. Dabei ist aber barauf hingewiesen, daß der Sinwand, die Beitrittserklärung sei gefälscht oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechend oder nicht vom Vorstande eingereicht, die Sintragung hinfällig zu machen geeignet sei.

Bal. Pröbst, a. a. D. S. 83. 86.

Es find dies Beispiele dafür, daß eine Eintragung in die Liste mit Erfolg angefochten werden kann; es ist aber nicht gesagt, daß diese Fälle die Zulässigteit der Ansechtung erschöpfend enthalten, und diesselbe aus anderen Gründen nicht stattfinde.

Der Angriff der Revision, es sei nicht genügend festgestellt, daß der Beklagte durch eine Täuschung seitens des Vorstandes der klagenden Genossenschaft bewogen sei, derselben beizutreten, mußte nach dem thatssächlichen Inhalte der Vorentscheidung zurückgewiesen werden. Es kann zwar nicht ohne weiteres und allgemein angenommen werden, daß jede Unrichtigkeit einer veröffentlichten Vilanz oder die Versteilung einer dem Geschäftsstande nicht entsprechenden Dividende eine sur Beitritt eines später eingetretenen Genossen kausal gewordene Täuschung enthält.

Bgl. Parisius u. Crüger, a. a. D. S. 104. Doch ist die Möglichkeit anzuerkennen, daß solche Maßnahmen zum Zwecke einer Täuschung geschehen, und daß solcher Erfolg durch dieselben herbeigeführt wird.

Das Oberlandesgericht hat nun hier teils in Rücksicht auf die bedeutende Höhe der Unterbilanz von 2645 745,59 M, der troß starker überschuldung in den letzten Jahren ersolgten Verteilung einer Dividende von sechs dis zehn Prozent, teils auf Grund der besonderen örtlichen und persönlichen Verhältnisse als erwiesen angenommen, daß eine beabsichtigte Täuschung zu dem Zwecke stattgefunden habe, neue Beitrittserklärungen zur Genossenschaft zu erzielen, und daß der Bestlagte in solcher Weise zum Beitritte bestimmt sei. Diese Entscheisdung beruht auf thatsächlicher Würdigung der konkreten Sachlage und läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Ein Mangel der Begründung kann aber darin nicht gefunden werden, daß die Vorstandsmitglieder der Genossenschaft, welche ein Vorwurf trifft, nicht namentlich genannt sind, und auch darin nicht, daß nicht besonders erwogen ist, ob dieselben nicht etwa die Hosffnung gehabt haben, im Falle der

Gewinnung neuer Mitglieder durch die Krise hindurchzukommen; denn eine rechtswidrige Täuschung lag auch dann vor, wenn sie diese Hoff-nung hegten." . . .